**Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen für Studium und/oder Praktikum**

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 2022/23

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Erasmus-Code: D HANNOVE01

Anschrift: Welfengarten 1, 30167 Hannover

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Herrn Andree Klann (Erasmus+-Hochschulkoordinator), und

Nachname:       Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Erstwohnsitz):

Semesteranschrift (sofern zutreffend):

Telefonnummer:       E-Mail-Adresse:

Steuer-Identifikationsnummer:

Studienphase[[1]](#footnote-2): First cycle  Second cycle  Third cycle

Fachrichtung und angestrebter Abschluss an der Heimathochschule:

ISCED-F-Code:

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der Teilnehmer):

Name der Bank:

BIC-/SWIFT-Nummer:       IBAN:

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“,

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies/ traineeship

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Teilnehmer erhält:

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Zero Grant-Förderung

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Der Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung umfasst:

individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität[[2]](#footnote-3), 250 EUR

zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Kurzzeitmobilität², 100 EUR oder 150 EUR

Reisekostenbeihilfe (Standardreise oder grünes Reisen)

zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung)

zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen (einmaliger Betrag), 50 EUR

zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung)

Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten; Langantrag)

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium / Praktikum / Kombination Studium und Praktikum im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium / Praktikum / Kombination Studium und Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am       und endet spätestens am      . Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Bei Teilnehmern, die an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland teilnehmen: Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung.

2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für    Monate und    Tage.

2.4 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.

2.5 Der Teilnehmer kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.4 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.

2.6 Das Transcript of Records (oder eine diesem Dokument beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

3.2 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die physische Mobilität und von zusätzlich    Tagen. Die Anzahl der Tage muss mit der Dauer der physischen Mobilitätsphase zuzüglich der Reisezeit, ggf. einschließlich grünen Reisens, übereinstimmen. Falls der Teilnehmer keine finanzielle Unterstützung für die gesamte Mobilitätsphase oder einen Teil davon erhält, muss die Anzahl der Tage entsprechend angepasst werden.

3.3 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt insgesamt      EUR; dies entspricht

* für Langzeitmobilität:     EUR pro Monat und    EUR pro zusätzlichen Tag
* für Kurzzeitmobilität: 70 EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität und 50 EUR pro Tag ab dem 15. Tag der physischen Mobilität
* falls zutreffend: und schließt zusätzliche Unterstützung ein
* falls zutreffend: und schließt     EUR für Reisen ein.

Für Teilnehmer mit Zero Grant-Unterstützung beträgt die Reisekostenbeihilfe und die finanzielle Unterstützung 0 EUR.

* falls zutreffend: und schließt     EUR für   finanzierte Reisetage ein.

3.4 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der vom Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.

3.5 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.6 Unbeschadet Artikel 3.5 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

3.7 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden. Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, den aktualisierten Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger der Nationalen Agentur berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 75 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU Survey-Onlineumfrage) als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der Teilnehmer über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem Teilnehmer die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.

Der Teilnehmer bestätigt hiermit, dass er ausdrücklich über Versicherungsaspekte seitens der Einrichtung informiert wurde. Es gibt die Möglichkeit sich im Zuge einer Gruppenversicherung auf eigene Kosten zu versichern.

Informationen: <https://www.daad.de/versicherung>

5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung und optional eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten.

Erläuterung: Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der Teilnehmer läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.

5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der Teilnehmer.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1 Der Teilnehmer muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme, deren Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache im Tool Online Linguistic Support (OLS) verfügbar ist, jedoch nicht für Muttersprachler, absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 Nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs: Der Teilnehmer absolviert den selbst gewählten OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der Teilnehmer muss die Einrichtung vor dem Zugang zu diesem Kurs umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er den Kurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT (EU SURVEY-ONLINEUMFRAGE)

7.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der Teilnehmer den Teilnehmerbericht (EU Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1 Die Entsendeeinrichtung muss dem Teilnehmer die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 10 – WEITERE VERPFLICHTUNGEN

10.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Beendigung des Auslandsaufenthalts nachfolgende Dokumente im Hochschulbüro für Internationales einzureichen.

10.2 Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Einrichtung die von der Aufnahmeeinrichtung ausgestellte Aufenthaltsbestätigung (Confirmation of Stay) nach seiner Rückkehr auszuhändigen.

10.3 Der Teilnehmer ist verpflichtet, einen Erfahrungsbericht (Fließtext) von ein bis drei A4-Seiten über den Auslandsaufenthalt zu verfassen und bei der Einrichtung einzureichen.

10.4 Der Teilnehmer ist verpflichtet, eine Kopie des endgültigen Learning Agreements an die Einrichtung auszuhändigen.

10.5 Der Teilnehmer ist verpflichtet, eine Kopie des Transcript of Records nach seiner Rückkehr bei der Einrichtung einzureichen. Die zu erbringende Mindestpunktzahl an ECTS liegt bei 10 Leistungspunkten. Sollte die Mindestpunktzahl an ECTS nicht erbracht worden sein, obliegt es nach Einzelfallprüfung der Entsendeeinrichtung, die gezahlte Förderung zurückzufordern.

10.6 Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Anrechnung der Kurse aus dem Ausland an der Heimathochschule nachzuweisen. Wenn keine Anrechnung stattfindet, ist dies der Heimathochschule mitzuteilen.

10.7 Eine Übersicht der Verpflichtungen ist hier abrufbar: https://www.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/international/outgoing/auslandsprogramme/austauschprogramme-und-ansprechpartner/erasmus-plus/nach-dem-aufenthalt/

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer Leibniz Universität Hannover

Nachname:      , Vorname:       Herr Andree Klann

Erasmus+-Hochschulkoordinator

Unterschrift Unterschrift

Ort:      , Datum:       Hannover, Datum:

**Anhang I**

Im Anhang finden Sie das unterzeichnete

Erasmus+ Learning Agreement for studies.

Erasmus+ Learning Agreement for mobility for studies and for traineeships

Erasmus+ Learning Agreement for mobility for traineeships

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

**Artikel 3: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

**Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en>

1. First cycle = Bachelor, Staatsexamen oder Äquivalent; Second cycle = Master oder Äquivalent; Third cycle = Promotion, PhD oder Äquivalent. [↑](#footnote-ref-2)
2. Studierende mit geringen Chancen = Studierende mit Kind(ern), Studierende mit Behinderung (ab GdB 20) oder chronischen Erkrankungen, Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus, Erwerbstätige Studierende [↑](#footnote-ref-3)